

**Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen  
für die Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,  
Einrichtungen und Betrieben der Länder**

vom 15. Februar 2022

**1. Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-Forst**

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe bzw. Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppe 2 Ü) werden zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht.

**2. Erhöhung der Ausbildungsentgelte des TVA-Forst**

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-Forst werden zum 1. Dezember 2022 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.

**3. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen**

Die Besitzstandszulage nach § 7 TVÜ-Forst erhöht sich zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent.

**4. Erhöhungssatz in Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 TV-Forst**

Der Erhöhungssatz beträgt für vor dem 1. Dezember 2022 zustehende Entgeltbestandteile 2,52 Prozent.

**5. Bemessungsgrundlage für Erschwerniszuschläge**

Die Bemessungsgrundlage für Erschwerniszuschläge in § 18 Absatz 7 Satz 2 TVÜ-Forst und der Pauschalzuschlag in § 8 Absatz 7 TVA-Forst erhöhen sich zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent.

**6. Beschäftigungssicherung für Auszubildende**

§ 19 TVA-Forst wird wieder in Kraft gesetzt, er tritt mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.

**7. Wiederinkraftsetzen der gekündigten Entgeltregelungen**

Die mit Schreiben vom 26. August 2021 gekündigten Entgeltregelungen werden für die Zeit bis zum 30. November 2022 wieder in Kraft gesetzt.

## **8. Maßregelungsklausel**

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 15. Februar 2022 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

## **9. Inkrafttreten, Laufzeit**

Inkrafttreten am 1. Oktober 2021. Mindestlaufzeit der Regelungen unter Nummer 1 bis 5 bis zum 30. September 2023.

Es gilt eine beiderseitige Erklärungsfrist bis zum 1. März 2022.

Berlin, den 15. Februar 2022